

RS OGH 1995/2/28 50b523/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1995

Norm

HGG §28

HGG §38

UVG §20 Abs1

Rechtssatz

Wird die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen infolge seines Antritts zum ordentlichen Präsenzdienst auf einen ihm für seine unterhaltspflichtigen Kinder (§ 28 Abs 1 Z 2 HGG) kraft öffentlich - rechtlicher Vorschriften von einem Dritten (hier: von der öffentlichen Hand) zu zahlenden Betrag gemindert, liegt keiner der in § 20 UVG geregelten Einstellungsgründe vor. Auch eine Analogie ist nicht möglich. Eine rückwirkende Einstellung der Unterhaltsvorschüsse hat daher nicht zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 523/94

Entscheidungstext OGH 28.02.1995 5 Ob 523/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0063459

Dokumentnummer

JJR_19950228_OGH0002_0050OB00523_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at